



Gemeinde Südharz

27. DEZ. 2012

Bgm.	HA		Bau-/DA

271920

Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd
Postfach 1655 · 06655 Weißenfels

Gemeinde Südharz
Bau-/Ordnungsamt
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz

**Aufstellung Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz
Vorentwurf Stand Oktober 2012**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Weißenfels, 19.12.2012

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: III-k.bu/ 01.11.2012
(PE 05.11.2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Zeichen: 11 a.3-21048-
117/2011, 427/2012

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Süd wird auf die abgegebene Stellungnahme vom 12. Januar 2011 verwiesen, die folgenden Inhalt hatte:

Bearbeitet von:
Frau Veith

„Grundsätzlich wird auf wesentliche Aussagen verwiesen, die bereits im Rahmen von Stellungnahmen zu diversen Entwürfen von Flächennutzungsplänen (FNP) verschiedener jetziger Ortsteile abgegeben wurden, die auch weiterhin zu beachten sind, wie z. B.:

Tel.: (03443) 280-403

E-Mail:
Ines.Veith@alff.mlu.sachsen-anhalt.de

- *Erhalt und sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden (Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Bebauung nur abschnittsweise entsprechend des realen Bedarfs sowie nach Ausnutzung der potenziellen innerörtlichen Reserven (Lückenbebauung, Umnutzung von Gebäuden, Modernisierung...) bzw. nach Auslastung bereits erschlossener Gewerbe- bzw. Industriegebiete - vgl. § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt vom 28.10.1997 (GVBl. LSA Nr. 49/1997 - 04.11.1997),*
- *Beachtung möglicher Nutzungskonflikte im Grenzbereich von Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie an den Nahtstellen Wohnbebauung/Freizeitbereiche - landwirtschaftliche Hof- bzw. Wirtschaftsstellen,*
- *Sicherung landwirtschaftlicher Hof- und Wirtschaftsstellen (Ausweisung als MD-Gebiete bzw. SO-Gebiete für Tierhaltung im FNP),*
- *Beachtung der agrarstrukturellen Verhältnisse (u. a. Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen durch Wirtschaftswege bzw. Feldzufahrten),*
- *Sicherung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange durch frühzeitige Einbeziehung der landwirtschaftlichen Unternehmen*

Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

TEL (03443) 280-0
FAX (03443) 280-80

E-Mail:
ALFFWSF.Poststelle@alff.mlu.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:
Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Di 13.30 - 17.00 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren!

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

sowohl bei der Planung als auch bei der konkreten Ausführung von Bau-, Pflanz- bzw. Begrünungsmaßnahmen.

Aus Sicht des Amtes wird nochmals darauf hingewiesen, dass jede weitere Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen über den bereits nicht unerheblichen Flächenbedarf hinaus, der sich aus anderen Vorhaben in der betroffenen Region ergibt (z. B. Bau der Bundesautobahn A 38, Wohn- bzw. Gewerbe-/Industriegebiete) und oftmals zu Lasten eines dort tätigen landwirtschaftlichen Unternehmens geht, zu einer wesentlichen Verschärfung des Flächennutzungskonfliktes mit der Landwirtschaft und zu wirtschaftlichen Beeinträchtigungen des am stärksten betroffenen Betriebes führt.

Nur wenn der Flächenbedarf für Industrieansiedlungen konkret nachgewiesen ist und die bisher erschlossenen Gewerbe-/Industriegebiete vollständig ausgelastet bzw. nicht nutzbar sind, wäre im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen für die Region und der gegebenen günstigen verkehrsmäßigen Lage eine abschnittsweise Inanspruchnahme für konkrete Vorhaben denkbar.

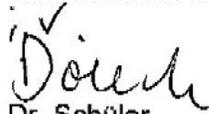
Hierbei ist die Inanspruchnahme von wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Bebauung vordergründig auf die eigentlichen Produktionsanlagen einschließlich Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungsanlagen zu beschränken. Die grünordnerischen Festsetzungen sollten im wesentlichen auf Gestaltungsmaßnahmen reduziert werden, um die Anlagen in die umgebende Landschaft einzupassen (Randbepflanzungen, Fassadenbegrünungen...), die eigentlichen Kompensationsmaßnahmen hingegen sollten auf nicht bzw. nur bedingt landwirtschaftlich nutzbaren Flächen etabliert werden sowie über Nutzung von Ökokonten bzw. durch monetäre Kompensation umgesetzt werden. Das seit dem 01.03.2010 gültige neue Bundesnaturschutzgesetz bietet in diesem Sinne u. a. mit der Möglichkeit der räumlichen Trennung zwischen Eingriffs- und Kompensationsort sowie der Gleichrangigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Hinblick auf den sparsamen Umgang – insbesondere mit landwirtschaftlich genutzten Flächen – zahlreiche Chancen, die unbedingt umzusetzen sind ⇒ z. B. Rückbau versiegelter Flächen (Flächenrecycling), Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstwiesen, Erhöhung der ökologischen Durchgängigkeit bei Gewässern (WRRL)...

Ich hoffe, dass aus den kurzen Darlegungen die Aspekte, die aus Sicht des Amtes für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Süd bei der geplanten weiteren Ausweisung/Entwicklung von Bauflächen in der Gemeinde Südharz zu beachten sind, deutlich geworden sind."

Die Stellungnahme wird weiterhin aufrecht erhalten.

Ergänzend wird ausgeführt, dass der unter Nr. 2.3. Örtliche Planungen für Roßla / Dittichenrode angegebene Dorferneuerungsplan nicht aus dem Jahr 2009 sein kann. Der Ortsteil Dittichenrode der ehemaligen Gemeinde Roßla war von 1997 bis 2001 im Dorferneuerungsprogramm. Der Ortsteil Roßla der Gemeinde Südharz erhielt erst im Rahmen der „Städtebauförderung im ländlichen Raum“ Fördermittel von 2005 bis 2009 und wurde ab dem Jahr 2009 im Rahmen der RELE gefördert.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Schüler
Amtsleiterin